

Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf den Elternunterhalt

W.a. RiAG a.D. Dr. Wolfram Viefhues

Mit dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Angehörigen-Entlastungsgesetz¹ hat der Gesetzgeber eine Reihe von sozialpolitischen Problemen geregelt und speziell die Haftung für den Elternunterhalt erheblich eingeschränkt.²

Elternunterhalt spielt in der familienrechtlichen Praxis eine Rolle speziell in Fällen der Haftung der Kinder für den Bedarf eines pflegebedürftigen Elternteils. Konkret stellt sich die Situation aus unterhaltsrechtlicher Sicht in der Praxis wie folgt dar:

Der unterhaltsrechtliche Bedarf des pflegebedürftigen Elternteils setzt sich zusammen aus den anfallenden – und oft erheblichen – Heimkosten³ und einem Taschengeld, in Form der sozialrechtlich gewährten Barbeträge, also des angemessenen Barbetrags nach § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII⁴ sowie des Zusatzbarbetrags nach § 133a SGB XII.⁵

In aller Regel reichen die eigenen Einkünfte des Elternteils (Rente, Pension, Leistungen der Pflegeversicherung, ggf. Leistungen der Grundsicherung) nicht aus, um diese regelmäßig anfallenden Kosten zu decken. Soweit eigenes Vermögen vorhanden ist, muss der Elternteil auch dieses einsetzen, um die Kosten zu decken – bis das Vermögen verbraucht ist. Hier kann in der Praxis auch die Schenkungsanfechtung eine Rolle spielen, wenn Vermögen an Dritte verschenkt worden ist.⁶

Dann springt der Sozialleistungsträger ein und muss den unterhaltsrechtlichen Bedarf decken. Verbunden ist dies mit der Überleitung eines ggf. vorhandenen Anspruchs auf Elternunterhalt gegen ein oder mehrere Kinder des pflegebedürftigen Elternteils, die ggf. gem. § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB als Teilschuldner nach Maßgabe ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf Elternunterhalt haften.⁷

Hier setzt das Angehörigen-Entlastungsgesetz ein, indem dieser Anspruchsübergang eingeschränkt wird auf Fälle, in denen das unterhaltspflichtige Kind ein jährliches Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 € erzielt (§ 94 Abs. 1a SGB XII). Diese Einkommensgrenze umfasst das gesamte Jahresbruttoeinkommen. Folglich sind auch sonstige Einnahmen z.B. aus Vermietung, Verpachtung oder Wertpapierhandel als Einkommen im Sinne dieser 100.000 €-Grenze zu berücksichtigen sind. Hierbei können eine Reihe von Abzügen zu berücksichtigen sein. Auch ergeben sich – je nach Abzug von Steuern und Vorsorgebedarf – sehr unterschiedliche monatliche Nettoeinkünfte, die für die Unterhaltsberechnung relevant sind.⁸ Allerdings wird vorhandenes Vermögen dabei nicht berücksichtigt. Gegen ein Kind, das

weniger als 100.000 € verdient, kann daher der Sozialleistungsträger auch dann keinen Rückgriff nehmen, wenn das Kind über erhebliches Vermögen verfügt.

Der Unterhaltsrückgriff in der Sozialhilfe bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € entfällt automatisch, denn es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet (§ 94 Abs. 1a Satz 3 SGB XII).

Zur Widerlegung dieser Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen (§ 94 Abs. 1a Satz 4 SGB XII). Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 SGB XII (Pflicht zur Auskunft) anzuwenden (§ 94 Abs. 1a Satz 5 SGB XII).

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz gilt für Unterhaltsansprüche seit dem 01.01.2020. Eine rückwirkende Anwendung der Regelungen erfolgt nicht.

Soweit der Sozialleistungsträger bereits über einen Titel über den laufenden Unterhalt verfügt, der naturgemäß auch noch aktuell laufende Unterhaltsansprüche umfasst, sollte der Unterhaltspflichtige den Leistungsträger zu einem Verzicht auf die Rechte aus diesem Titel und ggf. die Herausgabe des Titels auffordern.

Kommt der Sozialleistungsträger dieser Aufforderung nicht nach, muss ein gerichtliches Verfahren auf Abänderung eingeleitet werden. Dieses richtet sich bei einem gerichtlichen Titel nach § 238 FamFG, bei einer Unterhaltsvereinbarung oder bei einer einseitigen notariellen Unterhaltsverpflichtung nach § 239 FamFG. Grundlage für das Abänderungsverlangen ist die Änderung des Gesetzes. Der Abände-

1 BGBl. I 2019, 2135.

2 Ausführlich dazu Doering-Striening/Hauß/Schürmann, FamRZ 2020, 137.

3 BGH, Beschl. v. 07.10.2015 - XII ZB 26/15; siehe auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.06.2017 - II-1 UF 34/17; dazu BGH, Beschl. v. 12.09.2018 - XII ZB 384/17.

4 BGH, Urt. v. 21.11.2012 - XII ZR 150/10; BGH, Beschl. v. 17.06.2015 - XII ZB 458/14 - FamRZ 2015, 1594 mit Anmerkung Borth; BGH, Beschl. v. 27.04.2016 - XII ZB 485/14.

5 BGH, Urt. v. 28.07.2010 - XII ZR 140/07.

6 Hierzu BGH, Beschl. v. 20.02.2019 - XII ZB 364/18.

7 Vgl. BGH, Urt. v. 25.06.2003 - XII ZR 63/00.

8 Dazu Doering-Striening/Hauß/Schürmann, FamRZ 2020, 137, 138.

rungsantrag des zu Unterhalt verpflichteten Kindes hat daher in den einschlägigen Fällen allein aufgrund der Gesetzesänderung Erfolg.

Wurde der Sozialleistungsträger vor Einleitung des gerichtlichen Abänderungsverfahrens nicht zum freiwilligen Verzicht aufgefordert, besteht die Gefahr, dass dieser im gerichtlichen Verfahren den Anspruch sofort anerkennt und der Antragsteller – also das Kind – mit den Verfahrenskosten belastet wird (§ 243 Satz 2 Nr. 4 FamFG). Besteht der Titel fort, besteht die Gefahr, dass weiter vollstreckt werden kann, auch wenn die materiell-rechtliche Grundlage des Anspruchs entfallen ist.

Von einer Übertragung der neuen Regelung zum Unterhaltsrückgriff auch auf Ehegatten hat der Gesetzgeber abgesehen. Begründet wurde dies mit der besonderen gegenseitigen familiären Einstandspflicht. Im SGB XII wird dieser besonderen Verpflichtung durch das Institut der Einstandsgemeinschaft (§ 27 Abs. 2 SGB XII) Rechnung getragen. Leben Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt, ist das Einkommen beider Ehegatten bei der Frage einer eventuellen Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Dann stellt sich die Frage einer Heranziehung als Unterhaltsverpflichteter durch den Träger der Sozialhilfe nicht. Allerdings wird das bei der Unterbringung eines Ehegatten im Pflegeheim⁹ oder in einer Einrichtung des betreuten Wohnens¹⁰ in der Praxis entstehende soziale Problem für den auf Ehegattenunterhalt haftenden anderen Ehegatten durch das neue Gesetz nicht beseitigt.

Hinzuweisen bleibt zum Abschluss noch darauf, dass das Angehörigen-Entlastungsgesetz nur den sozialrechtlichen Anspruchsübergang betrifft, nicht aber in das Unterhaltsrecht selbst eingreift. Wenn kein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger erfolgt, bleibt es also dabei, dass der pflegebedürftige Elternteil selbst sein Kind in Anspruch auf Unterhalt in Anspruch nehmen kann, auch wenn dieses Kind weniger als 100.000 € im Jahr verdient.

Wird Elternunterhalt noch geltend gemacht (entweder vom pflegebedürftigen Elternteil selbst oder vom Sozialhilfeträger gegen ein Kind mit einem 100.000 € übersteigenden Jahreseinkommen), so sind aufseiten des auf Zahlung in Anspruch genommenen Kindes die Selbstbehaltssätze für das Kind selbst und ggf. seines Ehegatten zu berücksichtigen, die in der Düsseldorfer Tabelle festgelegt sind. Allerdings konnten die Neuregelungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes noch nicht in die Selbstbehaltssätze der zum 01.01.2020 geltenden Düsseldorfer Tabelle eingearbeitet werden. Es ist aber sachgerecht, den Selbstbehalt unterhaltspflichtiger Kinder in entsprechender Höhe ebenfalls anzupassen. Nur damit kann vermieden werden, dass es bei geringfügiger Überschreitung der Grenze von 100.000 €

zu unangemessenen Ergebnissen kommt. Denn der Zweck des Gesetzes, Familien wirksam zu entlasten und den Familienfrieden zu wahren, darf nicht dadurch in sein Gegenteil verkehrt werden, dass bei einem nur geringfügig höheren Einkommen des in Anspruch genommenen Kindes ein geringerer Betrag für die eigene Lebensführung verbleibt, als einem Pflichtigen mit geringerem Einkommen zugestanden wird.

9 Dazu BGH, Beschl. v. 27.04.2016 - XII ZB 485/14; siehe auch OLG Celle, Beschl. v. 20.10.2015 - 18 UF 5/15.

10 Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 30.06.2017 - 6 WF 105/17; dazu Reinken, jurisPR-FamR 25/2017 Anm. 5.